

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Ordnung
für das wissenschaftliche Institut für
Bildungswissenschaftliche Längsschnittforschung (INBIL)
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
vom 15. September 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-112.pdf)

unter Einarbeitung der Änderungssatzung vom 1. März 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-06.pdf)

Auf Grund von Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) und § 51 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juni 2007 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-54.pdf) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Satzung:

§ 1 Rechtstellung

Das wissenschaftliche Institut für Bildungswissenschaftliche Längsschnittforschung (INBIL) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bamberg nach Art. 19 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG.

§ 2 Aufgaben

- (1) Ziel des Institutes ist es, unter Einwerbung von Drittmitteln bildungswissenschaftliche Längsschnittforschung zu betreiben.
- (2) Das INBIL arbeitet fakultätsübergreifend, interdisziplinär und soll die Forschungsaktivitäten in die Lehre einbinden. Außerdem kooperiert es mit externen Wissenschaftlern und Einrichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem INBIL waren zum Gründungszeitpunkt folgende ordentliche Mitglieder zugeordnet:

Prof. Dr. Cordula Artelt
Dr. Thomas Bäumer
Prof. Dr. Hans-Peter Blossfeld
Prof. Dr. Jörg Doll
Prof. Dr. Henriette Engelhardt-Wölfler
Prof. Dr. Gabriele Faust
Prof. Dr. Irena Kogan
Prof. Dr. Susanne Rässler
Prof. Dr. Hans-Günther Roßbach
Dr. Thorsten Schneider
Prof. Dr. Johannes Schwarze
Dr. Volker Stocké
Dr. Jutta von Maurice
Prof. Dr. Sabine Weinert
Christoph Wunder, Dipl.-Volksw.

Assoziierte Mitglieder des Institutes, weil nicht der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angehörend, waren zum Gründungszeitpunkt:

Prof. Dr. Jutta Allmendinger
Manfred Antoni, Dipl.-Volksw.

Prof. Dr. Jürgen Baumert
Prof. Dr. (em.) Inge Blatt
Prof. Dr. Uwe Blien
Prof. Dr. Wilfried Bos
Prof. Dr. Claus Carstensen
Prof. Dr. Hartmut Ditton
Rosine Dombrowski, Dipl.-Soz.
Katrin Drasch, M.Sc., Dipl.-Sozialwirtin
Christian Ebner, Dipl.-Sozialwirt
Dr. Timo Ehmke
Prof. Dr. Hartmut Esser
Dr. Frank Goldhammer
Dr. Christoph Heine
Prof. Dr. Juliane House
Prof. Dr. Monika Jungbauer-Gans
Prof. Dr. Frank Kalter
Dr. Christian Kerst
Dr. Hans Kiesel
Dr. Corinna Kleinert
Prof. Dr. Eckhard Klieme
Prof. Dr. Cornelia Kristen
Prof. Dr. Karin Kurz
Dr. Kathrin Leuze
Dr. Oliver Lüdtke
Prof. Dr. Wolfgang Ludwig-Mayerhofer
Dr. Kai Maaz
Dr. Thomas Martens
Dr. Britta Matthes
Karl-Heinz Minks, Dipl.-Sozialwirt
Dr. Andrea Mühlweg
Dr. Gabriel Nagy
Prof. Dr. Manfred Prenzel
Prof. Dr. Patrick Puhani
Dr. Heiko Rölke
Dr. Hilde Schaeper
Dr. Guido Schwerdt
Dr. Martin Senkbeil
Prof. Dr. Heike Solga
Prof. Dr. Petra Stanat
PD Dr. Ludwig Stecher
PD Dr. Ulrich Trautwein
Britta Upsing, M.A.
Dr. Andreas Voss
Dr. Oliver Walter
Prof. Dr. Andrä Wolter
Prof. Dr. Ludger Wößmann

Aktuelle Anpassungen werden durch die stimmberechtigten Mitglieder auf der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen und dieser Ordnung als Anlage beigelegt; diese

Anpassungen werden auf der Homepage <http://www.uni-bamberg.de/inbil/struktur/> veröffentlicht.

- (2) Auf schriftlichen Antrag hin können weitere Wissenschaftler der Universität Bamberg ordentliches Mitglied werden. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum INBIL und endet mit dem Ausscheiden aus der Universität Bamberg. Sie kann auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes aufgehoben oder auf Vorschlag des Konsortiums bzw. der Universitätsleitung beim Vorliegen wichtiger Gründe durch die Institutsleitung widerrufen werden. Ordentliche Mitglieder, die an andere Einrichtungen wechseln, können auf Antrag ihre Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied fortsetzen. Assoziierte Mitglieder, die an die Otto-Friedrich-Universität wechseln, werden, ohne dass es eines Antrags bedarf, ordentliche Mitglieder.
- (4) Nicht der Universität Bamberg angehörende Wissenschaftler, die sich an der Durchführung von Projekten beteiligen, bzw. Wissenschaftler, die anderenorts im Rahmen eines assoziierten Drittmittelprojektes beschäftigt sind, können auf schriftlichen Antrag hin als assoziierte Mitglieder des Institutes aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (5) Die Mitgliedschaft eines assoziierten Mitgliedes endet durch Austrittserklärung bzw. kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung beendet werden, wenn festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der assoziierten Mitgliedschaft nicht mehr den Interessen des INBIL entspricht.

§ 4 Organe

Organe des Institutes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- das Kuratorium,
- die Institutsleitung.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über die Anträge auf Mitgliedschaft und deren Beendigung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
- (2) Außerdem wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden aus dem Kreis der ordentlichen und dem der assoziierten Mitglieder für drei Jahre jeweils einen Vertreter bzw. eine Vertreterin, die dem Kuratorium als beratendes Mitglied angehören.
- (3) Die Institutsleitung beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich ein und führt den Vorsitz in den Sitzungen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen schriftlich bzw. auf elektronischem Wege

(E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende des Kuratoriums kann an der Versammlung teilnehmen.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium kontrolliert und berät das Institut wissenschaftlich. Es hat außerdem folgende Aufgaben:
 - Abgabe einer Empfehlung bei der Wiederbestellung der Institutsleitung,
 - Bestellung und Abberufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates, soweit ein solcher anlässlich der Durchführung eines Projektes berufen wird,
 - Entgegennahme und Beratung der Berichte der Institutsleitung über den Gang der Umsetzung laufender und geplanter Projekte bzw. der Empfehlungen ggf. eingerichteter Beiräte.
- (2) Dem Kuratorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder fünf Persönlichkeiten an, die aufgrund von Erfahrung aus eigener wissenschaftlicher Tätigkeit das Institut bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen vermögen. Unter ihnen sollen sich möglichst zwei Wissenschaftler befinden, die an einer Institution außerhalb Deutschlands hauptamtlich tätig sind. Sie werden von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Institutsleitung für die Dauer von in der Regel drei Jahren berufen; unmittelbare Wiederberufung ist möglich.
- (3) Mit beratender Stimme gehören dem Kuratorium an:
 - die Institutsleitung und deren Stellvertretung,
 - je ein gewählter Vertreter bzw. eine gewählte Vertreterin aus dem Kreis der ordentlichen und dem der assoziierten Institutsmitglieder,
 - ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Institutes, die nicht Institutsmitglieder im Sinne des § 3 sind und durch Projekte des Institutes finanziert werden, auf Vorschlag der Mehrheit dieser Mitarbeitergruppe.
- (4) Soweit für die Durchführung einzelner Projekte ein wissenschaftlich-administrativer Geschäftsführer bzw. eine wissenschaftlich-administrative Geschäftsführerin bestellt wird, ist er bzw. sie berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen, soweit das Projekt betroffen ist. Auf Verlangen eines Kuratoriumsmitglieds können Mitglieder von der Beratung über sie unmittelbar betreffende Gegenstände ausgeschlossen werden.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums wählen für die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende; eine Wiederwahl ist möglich. Er bzw. sie nimmt an den jährlichen Mitgliederversammlungen teil, beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein und leitet diese. Das Kuratorium tritt einmal jährlich zusammen.
- (6) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt mit einer Frist von vier Wochen schriftlich bzw. durch interne E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.

- (7) Das Kuratorium ist ein beschlussfassendes Organ. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden anwesend ist. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von acht Wochen eine weitere Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist das Kuratorium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich.
- (8) Beschlüsse und der wesentliche Verlauf der Kuratoriumssitzung werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 7 Institutsleitung

- (1) Das Institut wird von einem ordentlichen Professor oder einer ordentlichen Professorin der Universität Bamberg nebenamtlich geleitet. Er oder sie führt die Bezeichnung geschäftsführender Direktor bzw. geschäftsführende Direktorin und wird von der Hochschulleitung der Universität Bamberg unbefristet bestellt.
- (2) Der geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin vertritt das Institut verantwortlich nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Er bzw. sie ist für alle Angelegenheiten des INBIL zuständig, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Ferner ist er bzw. sie für den Einsatz der dem INBIL zugeordneten Sach- und Investitionsmittel, für den Einsatz des am INBIL tätigen Personals und für die technischen Einrichtungen verantwortlich. Er kann das Weisungsrecht gegenüber dem am INBIL tätigen Personal, unbeschadet der Verantwortung und Zuständigkeit der Universitätsleitung bzw. des Kanzlers oder der Kanzlerin, anderen Mitgliedern des INBIL übertragen.
- (3) Er bzw. sie ist dem Kuratorium und der Universitätsleitung gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.
- (4) Anlässlich der Mitgliederversammlung berichtet der geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin über den Stand laufender und geplanter Forschungsprojekte. Soweit für einzelne Projekte Beiräte eingesetzt werden, berichtet er bzw. sie zusammen mit der jeweiligen Projektleitung auf deren Sitzungen über den Fortgang des jeweiligen Projektes.

§ 8 Stellvertretung der Institutsleitung

- (1) Die Universitätsleitung bestellt auf Vorschlag der Institutsleitung einen stellvertretenden geschäftsführenden Direktor bzw. eine stellvertretende geschäftsführende Direktorin (Stellvertretung). Wird der Vorschlag aus wichtigem Grunde abgelehnt, legt die Institutsleitung einen neuen Vorschlag vor.
- (2) Die Stellvertretung vertritt die Institutsleitung in den Angelegenheiten des laufenden Institutsbetriebes, im Falle der Verhinderung und nach besonderer Absprache.

§ 9 Beiräte

- (1) Soweit es für die Durchführung einzelner Projekte notwendig ist, kann das Kuratorium einen wissenschaftlichen und/oder einen politisch-administrativen Beirat bestellen, der das Kuratorium bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch Abgabe von Empfehlungen berät.
- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden auf Vorschlag der Institutsleitung bestellt. Die Hälfte der einem wissenschaftlichen Beirat angehörenden Mitglieder muss an Institutionen außerhalb Deutschlands tätig sein. Die Mitglieder des politisch-administrativen Beirates sollen von den jeweiligen Drittmittelgebern benannt werden.
- (3) Die Bestellung soll unter Berücksichtigung der jeweiligen Projektdauer in der Regel für 3 Jahre erfolgen, Wiederbestellung ist zulässig. Aus ihrer Mitte wählen die jeweiligen Beiratsmitglieder einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende; seine bzw. ihre unmittelbare Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Evaluierung

In Abständen von höchstens 5 Jahren findet eine Evaluation des Institutes statt. Zur Vorbereitung der Evaluierung ist jährlich ein Bericht an die Universitätsleitung abzugeben.

§ 12 Innere Organisation des Institutes

- (1) Für eingeworbene Drittmittelprojekte ist der jeweilige Antragsteller bzw. die jeweilige Antragstellerin als Projektleitung verantwortlich. Sie unterrichtet die Institutsleitung nach Aufforderung über den Fortgang des Projektes.
- (2) Anlässlich der Durchführung von Projekten können wissenschaftliche Abteilungen eingerichtet werden, denen Abteilungskoordinatoren vorstehen.
- (3) Wenn wissenschaftliche Abteilungen eingerichtet werden, finden in regelmäßigen Abständen Arbeitstreffen der Abteilungskoordinatoren unter Vorsitz der Projektleitung statt. Ein maßgebliches Ziel dieser Treffen ist es, die anderen Abteilungen über den jeweiligen Stand der laufenden Arbeiten zu informieren.
- (4) Im Falle von wissenschaftlichen Divergenzen kann von den Abteilungskoordinatoren eine Schlichtungskommission (steering committee) einberufen werden, die für die Projektleitung eine Empfehlung zur Lösung des Konfliktes erarbeitet.
- (5) Die konkrete Verteilung der Aufgaben von Projekten innerhalb des Institutes regelt ein Geschäftsverteilungsplan, der von der Institutsleitung in Einvernehmen mit der Projektleitung erstellt und ggf. projektbezogen erweitert oder angepasst wird.
- (6) Mit anfallenden administrativen und Koordinationsaufgaben innerhalb eines Projektes kann ein wissenschaftlich-administrativer Geschäftsführer bzw. eine wissenschaftlich-administrative Geschäftsführerin beauftragt werden. Er oder sie wird von der Institutsleitung auf Vorschlag der Projektleitung bestellt und untersteht der Projektlei-

tung. Die ihm bzw. ihr obliegenden Aufgaben regelt ein projektbezogener Geschäftsverteilungsplan.

§ 13 Sonstiges

Die Mitgliedschaft im INBIL sowie die Bestellung zum geschäftsführenden Direktor bzw. zur geschäftsführenden Direktorin, zum stellvertretenden geschäftsführenden Direktor bzw. zur stellvertretenden geschäftsführenden Direktorin, zum wissenschaftlich-administrativen Geschäftsführer bzw. zur wissenschaftlich-administrativen Geschäftsführerin etc. begründen keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 15. September 2013. Sie kann bei positiver Evaluierung jeweils um 5 Jahre verlängert werden.